

## **S1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des GLV**

Antragsteller\*in: Maurits Freudenmann

Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungsanträge

### **Antragstext**

1 Die Landesmitgliederversammlung (LMV) möge beschließen nach § 7 Abs. 9 folgenden  
2 neugefassten Abs. 10 zu ergänzen und § 7 Abs. 12 zu streichen.

3 [...]

4 9. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Referent\*innen  
5 berufen. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den  
6 Landesverband gem. § 26 BGB nach außen.

7 **10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können für ihre**  
8 **Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, sofern dies die finanzielle Lage**  
9 **zulässt. Die maximale Vergütung orientiert sich an der jeweils gültigen Regelung**  
10 **für geringfügige Beschäftigung. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und**  
11 **die Beendigung des Vertrages ist die Landesmitgliederversammlung (LMV).**

12 **11. Landesvorstandssitzungen beinhalten einen mitgliederöffentlichen Teil, an**  
13 **dem jedes Mitglied teilnehmen darf. Das Sitzungsprotokoll der**  
14 **Landesvorstandssitzung kann von einem Mitglied angefordert werden.**

15 **12. Die Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße**  
16 **Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.**

17 **streichen:**

18 **12. Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND**  
19 **schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.**

20 [...]

### **Einfache Sprache**

21 Änderung der Satzung. Mitglieder des GLV können einen Aufwandsentschädigung  
22 erhalten.

### **Begründung**

Die Arbeit im geschäftsführenden Landesvorstand geht in Umfang, Verantwortung und zeitlicher Bindung deutlich über das hinaus, was realistisch als ehrenamtliches Engagement geleistet werden kann. Die kontinuierliche Wahrnehmung organisatorischer, strategischer und administrativer Aufgaben erfordert eine verlässliche und dauerhafte Verfügbarkeit, die sich über den gesamten Wochenverlauf erstreckt und nicht auf einzelne Termine oder punktuelle Tätigkeiten beschränkt.

Der zeitliche Aufwand ist so hoch, dass eine parallele Berufstätigkeit neben Studium und Vorstandsarbeit faktisch nicht möglich ist. Dies führt zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die betroffenen Personen, da sie auf reguläres Erwerbseinkommen verzichten müssen, um die notwendige Arbeit für den Verband leisten zu können. Ohne eine Aufwandsentschädigung entsteht damit eine soziale Hürde, die engagierte und qualifizierte Mitglieder von der Übernahme dieser Verantwortung ausschließt.

Eine Aufwandsentschädigung stellt keine Vergütung im klassischen Sinne dar, sondern dient dem Ausgleich des erheblichen zeitlichen Einsatzes sowie der damit verbundenen finanziellen Nachteile. Sie ermöglicht es den Vorstandsmitgliedern, ihre Aufgaben zuverlässig, konzentriert und mit der notwendigen Professionalität auszuüben, ohne permanent unter existenziellem oder zeitlichem Druck zu stehen.

Darüber hinaus trägt eine Aufwandsentschädigung zur Kontinuität und Stabilität der Vorstandsarbeit bei. Sie schafft planbare Rahmenbedingungen, erhöht die Verbindlichkeit der übernommenen Aufgaben und stärkt die Handlungsfähigkeit des Landesverbandes insgesamt. Langfristig profitiert davon die gesamte Organisation, da Projekte nachhaltiger umgesetzt, Strukturen verlässlicher gepflegt und politische sowie organisatorische Ziele konsequenter verfolgt werden können.

Aus diesen Gründen ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den geschäftsführenden Landesvorstand sachlich gerechtfertigt, organisatorisch sinnvoll und im Interesse eines funktionsfähigen und zukunftsfähigen Verbandes.

### **Unterstützer\*innen**

Thomas Gönner, Daniel Christmann, Clara López García , Tim Bühler, Vanessa Herbert,  
Wendelin Cohnen, Leo Buchholz, Leon Klotzbach, Louis Glaser

## **S2 Eintreten der Satzungsänderungen**

Antragsteller\*in: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Baden-  
Württemberg (Beschluss vom 15.03.2026)  
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungsanträge

### **Antragstext**

1 **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

2 [...]

3 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt  
4 eine Abstimmung geheim. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen,  
5 gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6 6. Die Satzung kann von der LMV nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert  
7 oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der LMV fristgerecht  
8 angekündigt wurde.

9 **7. Die Satzung, Geschäftsordnungen und Statuten treten zwei Wochen nach Ende der**  
10 **Sitzung in Kraft, auf der sie beschlossen oder geändert werden.**  
11 **Geschäftsordnungen können eine abweichende Regelung für ihre eigene Änderung**  
12 **vorsehen.**

13 8. Über die Sitzungen aller Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das den  
14 Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen ist.

15 [...]

### **Einfache Sprache**

16 Die Regeln, Ordnungen und Statuten gelten zwei Wochen nach der Sitzung, in der  
17 sie beschlossen oder geändert wurden.

18 Für Geschäftsordnungen kann es eine andere Regel geben. Sie dürfen selbst  
19 festlegen, wann Änderungen bei ihnen gelten.

### **Begründung**

Bisher gab es keine klare Regel dazu, ab wann die Satzungsänderungen gelten. Das kann zu Unsicherheit führen. Mit der neuen Festlegung ist eindeutig geregelt, wann Änderungen in Kraft treten.

### **Unterstützer\*innen**

Clara López García